

Jürgen Scharf

Magdeburg, den 4.1.2012

Entwurf

Entschießung zum Landesvergabegesetz

1. Der Landtag hält es für notwendig, eine allgemeine verbindliche Lohnuntergrenze in den Bereichen einzuführen, in denen ein tarifvertraglich festgelegter Lohn nicht existiert. Die Lohnuntergrenze wird durch eine Kommission der Tarifpartner festgelegt und soll sich an den für allgemein verbindlich erklärten tariflich vereinbarten Lohnuntergrenzen orientieren. Die Landesregierung wird aufgefordert, zusammen mit den Tarifpartnern Einzelheiten des Verfahrens zu erarbeiten und umzusetzen.
2. Im Zeitraum bis zur Festlegung der oben beschriebenen Lohnuntergrenze oder für den Fall, dass hierüber keine Einigung erzielt werden kann, ist die für dieses Vergabegesetz maßgebliche Lohnuntergrenze die zwischen den für die Zeitarbeit zuständigen Tarifvertragsparteien festgelegte Lohnuntergrenze.
3. Der Landtag erklärt, dass Tarifverträge im Sinne dieses Vergabegesetzes alle gültig zwischen den Tarifpartnern abgeschlossenen Tarifverträge sind. Hierzu zählen auch Haustarifverträge.
4. Der Landtag erklärt, dass alle gültig zwischen den Tarifpartnern abgeschlossenen Tarifverträge nicht dem Besserstellungsverbot nach den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) für Zuwendungen nach § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt widersprechen. Hierzu zählen auch Haustarifverträge.
5. Der Landtag erklärt, dass bei der Anwendung dieses Vergabegesetzes tarifvertraglich vereinbarte Entgelte nicht unter der Grenze liegen dürfen, die sich aus den Punkten 1 und 2 dieser Entschießung ergibt. Ist ein Tarifvertrag für alle Unternehmen allgemein verbindlich erklärt worden, so gilt diese Lohnuntergrenze.

Anmerkung

Werden die entsprechenden Forderungen der Entschießung in den Gesetzentwurf eingearbeitet, so ist das Einbringen der Entschießung nicht mehr notwendig.

Anlagen

1. Sonstige Beschlüsse des 24. Parteitags der CDU Deutschlands 13. – 15. 11. 2011 | Leipziger Messe

Beschluss Nr.2

Die CDU hält es für notwendig, eine allgemeine verbindliche Lohnuntergrenze in den Bereichen einzuführen, in denen ein tarifvertraglich festgelegter Lohn nicht existiert. Die Lohnuntergrenze wird

durch eine Kommission der Tarifpartner festgelegt und soll sich an den für allgemein verbindlich erklärten tariflich vereinbarten Lohnuntergrenzen orientieren. Die Festlegung von Einzelheiten und weiteren Differenzierungen obliegt der Kommission. Wir wollen eine durch Tarifpartner bestimmte und damit marktwirtschaftlich organisierte Lohnuntergrenze und keinen politischen Mindestlohn.

2. Notwendige Klarstellung zur Gültigkeit von Haustarifverträgen und ihrem Verhältnis zum Besserstellungsverbot der Landeshaushaltsordnung nach § 44 LHO

In den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu § 44 der LHO heißt es: „... darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTL sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.“ Das Ministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

Das Haushaltsgesetz 2011/12 sieht, wie schon Haushaltsgesetze der Vorjahre, im §2 Abs. 2 Satz 3 vor, geltende Tarifverträge nicht als förderschädlich zu betrachten, wenn sie höhere Vergütungssätze als das Land vorsehen.

BAT und MTL sind schon lange nicht mehr die relevanten Rechtsgrundlagen, auch setzt das Haushaltsbegleitgesetz nicht einen ausschließlichen neuen Bezugsrahmen TV-L. Selbst der öffentliche Dienst kennt inzwischen eine Reihe von Tarifverträgen. In der Anwendung des Vergabegesetzes wird der TV-L in den meisten Fällen nicht der relevante Bezugsrahmen sein. Es ist daher nicht automatisch klar, welcher der Tarifverträge der entsprechende Bezugsrahmen ist. Weiter teilt das MF in einem Schreiben vom 5.7.2011 (an J. Scharf) mit, dass aus § 3 Tarifvertragsgesetz abzuleiten sei, dass Haustarifverträge nicht unter das Tarifvertragsgesetz fallen. Dieser Rechtsauffassung kann nicht gefolgt werden.

Erfolgt keine Klarstellung, ist es möglich und in der Praxis auch schon eingetreten, dass einem Zuwendungsempfänger vorgeworfen wird, gegen das Besserstellungsverbot zu verstoßen, weil er seine Beschäftigten nach einem gültigen Entgelttarifvertrag entlohnt. Es ist ferner nicht auszuschließen, dass ein Unternehmen im Rahmen eines bestimmten Projektes Zuwendungsempfänger ist und sich gleichzeitig im Rahmen einer Ausschreibung um einen öffentlichen Auftrag bewirbt. Deshalb bedürfen die Anwendung des Besserstellungsverbot der Landeshaushaltsordnung selber und sein Verhältnis zum Landesvergabegesetz einer Klärung.